

RS UVS Kärnten 1998/08/24 KUVS- 1143/1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.1998

Rechtssatz

Unterläßt es der Beschuldigte bei der Herstellung von Semmelbrösel vorzusorgen, daß diese nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflußt werden, zumal die Bröselreibe durch Gespinste und Insektenlarven verunreinigt und die Reinhaltung nach dem Stand der Wissenschaft möglich und nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar war, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at